

## Formulierungsvorschlag für eine Vereinbarung, mit der negative Zinsbeträge im Besicherungsanhang zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte berücksichtigt werden können – Hintergrund/Erläuterungen<sup>1</sup>

Nr. 8 Abs. 1 des Besicherungsanhangs zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte regelt bezüglich Barsicherheiten, dass sie vom Sicherungsnehmer zu verzinsen sind. Nach überwiegender Auffassung bedarf es daher für den Fall, dass der von den Parteien im Besicherungsanhang vereinbarte Referenzzinssatz zu einem bestimmten Zeitpunkt ein negatives Vorzeichen trägt, einer gesonderten Vereinbarung, falls die Parteien bei der Zinsberechnung negative Zinsbeträge berücksichtigen wollen.

Der nachstehende Formulierungsvorschlag für eine sonstige Vereinbarung unter Nr. 11 Abs. 13 des Besicherungsanhangs kann als Orientierung für eine entsprechende Vereinbarung dienen. Dem Formulierungsvorschlag liegt die Annahme zugrunde, dass die Parteien im Besicherungsanhang als Referenzzinssatz einen Tageszinssatz (z.B. EONIA), gegebenenfalls mit individuellen Ab- oder Aufschlägen, bestimmt haben. Haben die Parteien diesbezüglich andere Vereinbarungen getroffen, muss der Formulierungsvorschlag unter Umständen angepasst werden.

## Formulierungsvorschlag (sonstige Vereinbarungen unter Nr. 11 Abs. 13 des Besicherungsanhangs):

(a) In Nr. 2 wird die Begriffsbestimmung von "Anrechnungswert" durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Anrechnungswert" von Barsicherheiten der Nominalbetrag, zuzüglich der nach Nr. 8 aufgelaufenen positiven Zinsbeträge und abzüglich der nach Nr. 8 aufgelaufenen negativen Zinsbeträge, und von Wertpapiersicherheiten der Marktwert, jeweils multipliziert mit den in Nr. 11 vereinbarten Anrechnungssätzen; nicht in Euro denominierte Beträge sind zum Referenzkurs in Euro umzurechnen;

(b) In Nr. 2 werden folgende Begriffsbestimmungen aufgenommen:

"negativer Zinsbetrag" der absolute Wert eines Zinsbetrages niedriger als 0,-;

"Zinsbetrag", in Bezug auf jeden Kalendertag, an dem eine Partei aufgrund dieses Anhangs Barsicherheiten hält, der Betrag, der sich für diesen Tag aus dem Nominalbetrag dieser Barsicherheiten, multipliziert mit dem in Nr. 11 festgelegten Referenzzinssatz ergibt; eine Multiplikation mit dem Referenzzinssatz erfolgt auch dann, wenn dieser niedriger als 0% ist;

(c) Nr. 8 Abs. 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

(1) Bei Barsicherheiten steht für jeden Kalendertag einer der beiden Parteien ein Zinsbetrag wie folgt zu: Ist der Zinsbetrag für diesen Kalendertag höher als 0,-, schuldet der Sicherungsnehmer dem Sicherungsgeber diesen Zinsbetrag; ist der Zinsbetrag für diesen Kalendertag niedriger als 0,-, schuldet der Sicherungsgeber dem Sicherungsnehmer den betreffenden negativen Zinsbetrag. Hat in Bezug auf

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Der Formulierungsvorschlag stellt keine Rechtsberatung oder steuerrechtliche Beratung dar und kann diese auch nicht ersetzen.



eine Zinsperiode nur eine Partei Zinsbeträge an die andere Partei zu leisten, wird die Summe der Zinsbeträge für alle Kalendertage in dieser Zinsperiode am zweiten Bankgeschäftstag nach Ablauf dieser Zinsperiode fällig. Haben in Bezug auf eine Zinsperiode beide Parteien Zinsbeträge an die jeweils andere Partei zu leisten, zahlt die Partei, die den höheren Betrag schuldet, die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen; dieser Differenzbetrag wird am zweiten Bankgeschäftstag nach Ablauf dieser Zinsperiode fällig. Schuldet der Sicherungsnehmer eine Übertragung nach Nr. 4 Abs. 1, die sich auf sämtliche von ihm gehaltenen Barsicherheiten bezieht, sind Zinsbeträge jedoch ebenfalls zu dem in Nr. 4 Abs. 3 genannten Zeitpunkt fällig. Diejenige Partei, die für eine Zinsperiode eine Summe von Zinsbeträgen oder einen Differenzbetrag an die andere Partei zu leisten hat, wird den betreffenden Betrag dem in Nr. 11 bezeichneten Konto dieser anderen Partei gutbringen.

## (d) Nr. 8 Abs. 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

(3) Der Sicherungsnehmer ist zur Zahlung einer Summe von Zinsbeträgen oder eines Differenzbetrages nach Nr. 8 Abs. 1 nicht verpflichtet, soweit hierdurch eine Unterdeckung entstehen würde oder bei Fälligkeit bereits besteht. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist der Sicherungsgeber zur Zahlung einer Summe von Zinsbeträgen oder eines Differenzbetrages nach Nr. 8 Abs. 1 nicht verpflichtet, soweit hierdurch eine Überdeckung entstehen würde oder bei Fälligkeit bereits besteht. Ein nicht gezahlter Betrag nach Satz 1 ist als Barsicherheit zu berücksichtigen. In diesem Fall erlischt der Anspruch des Sicherungsgebers auf Zahlung der Summe von Zinsbeträgen oder eines Differenzbetrages nach Nr. 8 Abs. 1 für die betreffende Zinsperiode in Höhe des nicht gezahlten Betrages. Ein nicht gezahlter Betrag nach Satz 2 ist von gestellten Barsicherheiten maximal bis zur Höhe des Nominalbetrags abzuziehen, ohne dass eine Rückzahlung an den Sicherungsgeber erfolgt. In diesem Fall erlischt der Anspruch des Sicherungsnehmers auf Zahlung der Summe von Zinsbeträgen oder eines Differenzbetrages nach Nr. 8 Abs. 1 für die betreffende Zinsperiode in Höhe des abgezogenen Betrags.

## (e) Nr. 9 Abs. 2 Satz 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Barsicherheiten werden mit dem Nominalbetrag zuzüglich der Summe der nach Nr. 8 bis zur Beendigung des Vertrages aufgelaufenen positiven Zinsbeträge und abzüglich der Summe der nach Nr. 8 bis zur Beendigung des Vertrages aufgelaufenen negativen Zinsbeträge bewertet. Wertpapiersicherheiten werden mit dem bei einer Veräußerung gleichartiger Wertpapiere (Nr. 4 Abs. 1) vom Sicherungsnehmer erzielten Erlös bewertet.